

Ausfertigung



Amtsgericht Spandau

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 55/14

verkündet am : 11.04.2014
Mühlbauer JOS'in

In dem Rechtsstreit

der Frau

9 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

,
in,-

g e g e n

Herrn Marcus Roos,

, 68623 Lampertheim,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

,
19 Berlin,-

hat das Amtsgericht Spandau, Abt. 3, in Berlin-Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.04.2014 durch den Richter am Amtsgericht Holl

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 795,15 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin wehrt sich gegen die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil.

Die Parteien schlossen im März 2011 einen Kaufvertrag über ein Apple iPhone 4 (32 GB), das die Klägerin bei eBay einstellte. Die Klägerin beendete die „Auktion“ vorzeitig, wobei der Beklagte zu diesem Zeitpunkt Höchstbietender war. Mit Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2011 des Amtsgerichts Spandau zu Aktenzeichen 6 C 152./11 wurde die Klägerin (Beklagte des Ausgangsverfahrens) zur Herausgabe des iPhones an den Beklagten (Kläger im Ausgangsverfahren) Zug um Zug gegen Zahlung von 1,00 € innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft verurteilt. Zugleich wurde der Klägerin zur Erfüllung der Herausgabeverpflichtung eine Frist von 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils gesetzt und für den Fall dass die Klägerin der Herausgabeverpflichtung nicht nachkommt, diese zur Zahlung von 738,- € an den Beklagten verurteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Vorprozess verwiesen. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil wurde mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16.11.2012 zurückgewiesen.

Die Klägerin übersandte dem Beklagten ein mangelhaftes iPhone, das der Beklagte unter Hinweis darauf, dass ein mangelfreies iPhone geschuldet sei, verweigerte anzunehmen. Der Beklagte betreibt seit Dezember 2013 wegen der Zahlungsforderung von 765,85 € nebst Gerichtsvollzieherkosten von 29,30 € die Zwangsvollstreckung aus dem o.g. Urteil gegen die Klägerin.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe bei der dem Urteil zu Grunde liegenden und auch bei anderen Auktionen auf deren Abbruch spekuliert, um die jeweiligen Gegenstände günstiger zu erlangen und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Sie ist insofern der Ansicht, der Beklagte habe sich durch ein Handeln ohne Rechtsbindungswillen rechtsmissbräuchlich verhalten. Das im Vorprozess gegenständliche iPhone sei auch mangelhaft gewesen und sie habe dem Beklagten genau dieses zur Erfüllung ihrer Herausgabeverpflichtung übersandt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Spandau vom 10.10.2011, Az.: 6 C 152/11, für unzulässig zu erklären,
2. den Beklagten zu verurteilen, die ihm erteilte vollstreckbare Ausfertigung des vorgenannten Urteils an die Klägerin herauszugeben.

Der Beklagte beantragt:

die Klage wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Spandau als Prozessgericht des ersten Rechtszuges für die beantragte Vollstreckungsabwehrklage nach §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO örtlich und sachlich ausschließlich zuständig. Die Vollstreckung hat begonnen und ist noch nicht beendet. Sofern die Klage hilfsweise auf eine Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus § 826 BGB gerichtet sein sollte, wäre auch insoweit das Amtsgericht Spandau nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Vollstreckungsabwehrklage ist unbegründet. Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Vorprozesses vor dem AG Spandau zu 6 C 152/11 nach § 767 Abs. 1 ZPO kann nicht festgestellt werden. Wirksame materillerechtliche Einwendungen, die den dem Urteil im Vorprozess zu Grunde liegenden Anspruch nachträglich zu Fall brächten, können nicht festgestellt werden. Das Vorbringen der Klägerin, dass der Beklagte sich durch die Teilnahme an verschiedenen Auktionen unter Nutzung verschiedener Mitgliedsnamen rechtsmissbräuchlich verhalte, da ihm ein Rechtsbindungswille fehle und er lediglich auf den Abbruch der Aktion hoffe, ist verspätet vorgetragen worden und kann nicht mehr beachtet werden, § 767 Abs. 2 ZPO. Danach darf der Grund, auf der die Einwendung beruht, erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung im Vorprozess, hier der 10.10.2011, entstanden sein. Auf ein Kennen oder Kennen müssen der zugrunde liegenden Tatsachen kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die objektive Möglichkeit der Geltendmachung, also der Eintritt der Tatsachen (aus: Thomas/Putzo, *Seiler*, 34. Aufl. 2013, § 767 Rn. 21a f.). Das Vorbringen der Klägerin bezüglich des Bietverhaltens des Beklagten bezieht sich jedoch auf Umstände, die bereits bei Vertragsschluss vorgelegen haben. Diese hätten bereits im vorherigen Rechtsstreit vorgebracht werden müssen. Darüber hinaus ist es rechtlich nicht zu beanstanden, einen günstigen Kaufpreis zu erlangen und evtl. auf einen Abbruch der Auktion zu hoffen; dies ist zulässig. Der Bietende hat letztlich die Art und Weise seines Verkaufs selbst in der Hand und kann selbst weitestgehend die Regeln der Auktion bestimmen bzw. eine andere Verkaufsweise wählen.

Soweit die Klägerin hier weiter anführt, dass sie ihrer Verpflichtung zur Herausgabe des iPhones nachgekommen sei, ist auch dies nicht zu erkennen. Der Tenor im Vorprozess spricht gerade nicht von einem mangelhaften iPhone. Die Frage der Bestimmung des Kaufgegenstandes wäre ebenfalls im Vorprozess vorzubringen gewesen und konnte nur dort berücksichtigt werden. Etwai-ge Änderungen an der Beschreibung der Kaufsache sind gemäß § 767 Abs. 2 ZPO im hiesigen Verfahren ausgeschlossen, weil die Frage der Konkretisierung der Kaufsache bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung im Vorprozess vorgebracht werden konnte und musste.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung nebst Titelherausgabe nach §§ 826, 371 analog BGB. Eine für die Durchbrechung der Rechtskraft erforderliche vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB kann schon nicht erkannt werden. Zudem kommt diese nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, um eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit zu vermeiden. Hierfür muss eine mit den Gerechtigkeitsgedanken unvereinbare Situation vorliegen. Neben der materiellen Unrichtigkeit des Titels müssen Umstände vorliegen, die auf ein sittenwidriges Vorgehen des Gläubigers bezüglich der Erlangung des Titels oder der Vollstreckung selbst schließen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 30.06.1998, VI ZR 160-97, NJW 1998, 2818). Ein solches in besonderem Maße sittenwidriges Verhalten ist vorliegend nicht ersichtlich. Auch die Wahl der Verfahrensart ist nicht sittenwidrig. Dies kommt vor allem bei der Wahl des Mahnverfahrens in Betracht, wo ein Vollstreckungsbe-scheid ohne richterliche Prüfung erlangt werden kann. Vorliegend wurde jedoch vom Beklagten gerade ein richterliches Verfahren, das mit Urteil abschloss, gewählt. Die materielle Rechtslage wurde bereits geprüft und zu Ungunsten der Klägerin entschieden; dies kann in einem neuen Verfahren nicht umgekehrt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Voll-streckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung